



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz

Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

Carl-Schurz-Straße 2/6

13597 Berlin

E-Mail: stadtplanung@ba-spandau.berlin.de

**Betr.: Bebauungsplan 5-127 VE - "Wasserball-Arena", Gatower Straße 19 (teilweise), Spandau,
frühzeitige Beteiligung**

Unser Zeichen: 5/2203.2/B/5

Berlin, 22.04.2022

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bauvorhaben soll in einem Verfahren gemäß §13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Das lehnen wir ab, da mind. zwei europarechtlich geschützte Arten, Kammmolch und Fledermäuse, betroffen sind. Für diese Arten muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Das vorliegende Naturschutzgutachten stammt vom 30.06.2020 und enthält daher noch Aussagen, die nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung entsprechen. So sind lt. EuGH-Urteil vom 28.10.2021 Rs. C-357/20 auch Ruhestätten bzw. die Strukturen, welche zur Nutzung der Fortpflanzungsstätte benötigt werden, geschützt (Nahrungs- und Jagdhabitats, Leitstrukturen, etc.) und müssen ersetzt werden. Wie weit diese Umgebungsstrukturen auszulegen sind, zeigt das Urteil des VGH Hessen vom 15.12.2021 – Rs. 3 C 1465/16.N. Demzufolge ist zzgl. zur Niststätte, die dafür notwendigen Strukturen in die Beurteilung des Eingriffs und dessen Ausgleichbarkeit einzubeziehen. Auch in Bezug auf erhebliche Störungen durch die Baumaßnahmen, wenn diese zu einer Nichtnutzbarkeit, d. h. ‚*schleichenden Vernichtung*‘, von zu erhaltenden Strukturen führen.

Hinzu kommt, dass die Verbottatbestände des §44 BNatSchG lt. EuGH-Urteil vom 04.03.2021, Rs. C 473/19 und 474/19 für sämtliche Arten gelten, egal welchem Schutzstatus sie unterliegen oder ob sie gefährdet sind oder nicht.

Die Einschätzung bzgl. des Biotopverbunds ist u. E. falsch bewertet, da darin eine Grünanlage einbezogen wird, die allseitig durch Straßen von anderen Grünflächen abgeschnitten und somit verinselt ist (Melanchthonplatz). Über diese Fläche ist keine Wanderung möglich. Dagegen ist der bisher breite Korridor auf der Badfläche mit Grünflächen verbunden und weist zudem Strukturen zum Schutz und Nahrungssuche auf. Nicht umsonst wurden in den Schächten im Bereich der nördlichen Spielfläche Erdkröten und Kammolche gefunden. D. h. die Tiere wandern über diese Fläche in Richtung Norden, sonst wären sie dort nicht gefunden worden. Demzufolge stellt diese Fläche sehr wohl eine Bedeutung für den Biotopverbund, wenn nicht sogar als Landlebensraum dar, da die Tiere dort sonst nicht aufhalten würden. Das bedeutet, dass die vorhandenen Strukturen so wertvoll für die Amphibien sind, dass sie nicht durch den Südpark sondern über die Badfläche wandern. Daher sind der Erhalt der östlich gelegenen, randlichen Strukturen (Bäume und Sträucher) sowie deren Ergänzung in Richtung Süden so wichtig für Amphibien.

Die Zielarten gelbe Wiesenraute und kurzflügelige Schwertschrecke, für die angrenzend ein Kern- bzw. potentielltes Kerngebiet ausgewiesen sind, wurden in die Betrachtungen gar nicht einbezogen.

Bisher sind keine Grünfestsetzungen festgelegt worden. Dabei sollte das Material der Strauchrodungen und Baumfällungen zur Strukturanreicherung im Bereich südöstlich des neuen Gebäudes als Benjes-Hecken oder Holzhaufen erhalten werden.

Lesesteinhaufen (A_{AFB3}) sind im Übrigen nur für juvenile Tiere als Versteckstrukturen geeignet und zudem müssen sie besonnt sein, um von diesen genutzt zu werden. Somit ist die Ausbringung eher ungeeignet. Wir halten Holzstrukturen für besser geeignet und durch die Baumfällungen und Rodungen von Sträuchern wird so viel Material anfallen, um einige Strukturen anlegen zu können.

Des Weiteren bietet es sich an, die vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen südlich des neuen Gebäudes durch die notwendigen Ersatzpflanzungen zu ergänzen und so einen geschlossenen Baumbestand, zusätzlich mit Unterpflanzung von Strauchgehölzen sowie Errichtung von Benjes-Hecken zu schaffen.

Durch diese Maßnahmen könnte ein Rückzugsbereich für Amphibien, Fledermäuse und Vögeln geschaffen werden, trotz Freibadnutzung.

Zudem halten wir es für erforderlich, die östlich des neuen Gebäudes übrig bleibende Fläche als Fläche mit Pflanzbindung festzusetzen.

Es fehlen Festsetzungen bzgl. Dach- bzw. Fassadenbegrünungen und Regenwasserableitung, obwohl das LaPro dies vorgibt und sich der Vorhabenbereich in Nahbereich eines Überschwemmungsgebiets befindet. Somit sollte anfallendes Regenwasser für die Versickerung vor Ort verwendet, statt in die Regenwasserkanalisation abgeleitet zu werden. Es bedarf der Erstellung eines entsprechenden Konzepts.

Zu klären ist zudem, inwieweit sich die für die Neubebauung notwendige Grundwasserhaltung auf die zu erhaltenden Strukturen (Bäume, Sträucher, Gewässer) auswirkt, da sich dadurch weitreichende Absenktrichter bilden, die je nach Dauer, auch Schäden anrichten können. Dabei ist zu beachten, dass einige Baumarten diese Wirkungen erst verzögert zeigen, z. B. Eichen, wie Erfahrungen aus anderen Bauvorhaben zeigen.

Leider wurden die vorhandenen Garagen, welche abgerissen werden sollen, nicht auf das Vorhandensein von Gebäudebrütern untersucht. Auch die Baumhöhlen wurden bisher nicht tiefer gehend untersucht.

Ebenso ist unklar, inwiefern das ehem. Schwimmmeisterhaus auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht wurde. Es heißt zwar im Gutachten, dass die Gebäude kontrolliert wurden, jedoch nicht, in welcher Form, ob mit Endoskop, nur per Verhören oder Sichtbeobachtungen von Ausflügen. Es ist nicht mal klar, zu welcher Tages-/Nachtzeit das Gebäude auf Fledermäuse kontrolliert wurde. All das ist unzureichend, um tatsächlich einschätzen zu können, ob Quartiere von Fledermäusen betroffen sind bzw. ausgeschlossen werden können. Es bedarf grundsätzlich einer detaillierten Untersuchung.

Detaillierte Untersuchungen können nicht erst kurz vor Fällung, Rodung oder Abriss durchgeführt werden, um den tatsächlichen Ausgleich festlegen zu können.

Auch die AVI-Fauna wurde lediglich mit zwei Begehungen begutachtet.

Die Bohrungen von Käfern im Baum Nr. 2 wurde zwar erwähnt, jedoch nicht weiter untersucht oder bewertet, obwohl auch Rosenkäfer zu den geschützten Arten gelten.

Das Vorkommen von Igelrn wurde zwar nicht untersucht, aber zumindest wird vorgeschlagen, dass die ÖBB bei der Baufeldfreimachung auf entsprechende Strukturen geachtet wird. Was mit solchen Strukturen jedoch passieren soll, fehlt wiederum. Sollten Laubhaufen gefunden werden, wäre es sinnvoll, diese an anderer Stelle, z. B. weiter südlich umzusetzen, um den Tieren die Winterruhemöglichkeiten zu bieten. Sträucher oder Benjes-Hecken bieten sich dafür an.

Auch der Ausgleich für die Ruhe- / Fortpflanzungsstätte des Eichhörnchens wird nicht definiert. Dabei gibt es Möglichkeiten für künstliche Ersatzstätten. Es bedarf nur noch eines geschützten Platzes bspw. in einer Konifere oder einem dichten Strauchbestand, damit dieses angenommen wird.

Vor Baubeginn müssen der Eingriffsbereich sowie BE- und Lagerflächen sowie Zufahrtstraßen gegen Einwanderung von Amphibien allseitig, mind. jedoch Richtung Süden, Osten und Norden, geschützt werden. Ein Schutz Richtung Süden und Osten genügt nicht, da unklar ist, ob von Norden auch Tiere einwandern könnten, auch wenn sich dort ein Parkplatz befindet.

In der Ausgleichsmaßnahme (A_{AFB1}) sind nur Nistkästen für Höhlenbrüter enthalten, obwohl auch Gebäudebrüter vorkommen und bei Abriss betroffen sind, z. B. Hausrotschwanz, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise. Das muss ergänzt werden. Diese müssen auch an erhalten bleibenden Gebäudestrukturen angebracht werden.

Gemäß A_{AFB2} sollen Ersatzquartiere für Fledermäuse in Baumhöhlen geschaffen werden, obwohl es sich bei den festgestellten Arten überwiegend um gebäudebewohnende Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) handelt. Diese sollen zudem an Bäumen aufgehängt werden. Erfahrungsgemäß ist es ohnehin schwierig, dass Fledermäuse Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen annehmen. Wenn diese dann auch noch an Strukturen hängen, die nicht den vorherigen entsprechen, wird es noch schwieriger. Zumal auch die Leitstrukturen wegfallen.

Die geplanten Strukturen gemäß A_{AFB3} sind, so sie unter bereits vorhandenen Strukturen östlich des neuen Gebäudes angelegt werden, nicht ausreichend, da diese bereits von Amphibien genutzt werden. Das entspricht keiner ausreichenden Aufwertung, wie sie der Beschluss des BVerwG 4 BN 6.21 – VGH 8 S 2280/18 vorgibt.

Ungeklärt ist ebenfalls, ob neben den Tribünen, weitere für einen Olympia-Stützpunkt notwendige Strukturen, wie bspw. Beherbergungsplätze, Physiotherapie-Bereiche, etc. errichtet werden müssen oder integriert werden.

Zu guter Letzt fehlt ein Beleuchtungskonzept, da dies lt. BNatSchG vom 01.03.2022 per Insektenschutzgesetz vom 18.08.2021 als neuer §41 a ‚Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen‘ festgesetzt und somit vorgegeben wird.¹

Wir sehen die Notwendigkeit detaillierter Untersuchungen, Erstellung von Konzepten für Regenwasser, Licht und Ausgleich und somit der Überarbeitung des Naturschutzgutachtens sowie der Begründung zum B-Plan. Auch kann das Verfahren nicht nach §13a BauGB durchgeführt werden, da FFH-Arten betroffen sind. Daher lehnen wir die vorliegende Planung ab.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:
gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

¹ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf